

**Punktuelle Fortschreibung VII
des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Freinsheim**

**Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
vom 10.08.2026 bis einschließlich 09.09.2026**

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	1
Bekanntmachung	2 - 5
Planzeichnung	6
Erläuterungsbericht inkl. Umweltbericht	7 - 32
Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen	33 - 35

Verbandsgemeinde Freinsheim
Az.: 610-12/09/2026

**Punktuelle Fortschreibung VII des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Freinsheim
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches**

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert wurde, wird hiermit bekannt gemacht, dass die punktuelle Fortschreibung VII des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Freinsheim, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, veröffentlicht wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt durch Veröffentlichung des Entwurfs der punktuellen Fortschreibung VII im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Freinsheim und ergänzend durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 09.09.2026.

Während des Zeitraums der Veröffentlichung können die Bebauungsplanunterlagen im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Freinsheim, unter der folgenden Adresse abgerufen werden.

<https://www.vg-freinsheim.de>

Rathaus & Politik

Verwaltung

Bauleitplanung

Laufende Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen

Flächennutzungsplan „Punktuelle Fortschreibung VII“

Der direkte Link hierzu lautet:

<https://www.vg-freinsheim.de/rathaus-politik/verwaltung/bauleitplanung/laufende-verfahren-zur-aufstellung-von-bauleitplaenen/>

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen auch im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Fachbereich 4 – Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2, Bahnhofstraße 9 in 67251 Freinsheim, während der üblichen Öffnungszeiten, diese sind montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Ziele und Zweck des Bebauungsplanes

In der Ortsgemeinde Erpolzheim wird ein neues, strategisch günstig gelegenes und ausreichend dimensioniertes Feuerwehrgerätehaus benötigt. Dieses soll nach der Standortsuche am östlichen Ortsrand der Gemeinde entstehen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zu schaffen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung ist damit die Schaffung von Planungsrecht zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Erpolzheim.

Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Erpolzheim, östlich der L 526 und umfasst eine Fläche von ca. 0,2824 ha.

Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1869/4 sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstücksnummern 1849/21 (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg „Ellerstadter Weg“ / „Kiebitzweg“) der Gemarkung Erpolzheim.

Es wird wie folgt begrenzt:

Im Norden

durch die nördliche Grundstücksgrenze der Flurstücksnummer 1849/21 (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg „Ellerstadter Weg“ / „Kiebitzweg“),

Im Osten

durch Querung der Flurstücksnummer 1849/21 (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg „Ellerstadter Weg“ / „Kiebitzweg“) in Nord-Süd-Richtung auf Höhe und in Fortführung der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücksnummer 1869/4, durch die östliche Grundstücksgrenze der Flurstücksnummer 1869/4,

Im Süden

durch die südliche Grundstücksgrenze der Flurstücksnummer 1869/4,

Im Westen

durch die westliche Grundstücksgrenze der Flurstücksnummer 1869/4, durch die südliche und westliche Grundstücksgrenze der Flurstücksnummer 1849/21 (landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg „Ellerstadter Weg“ / „Kiebitzweg“).

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt.

Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen

Folgende umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen liegen vor und werden öffentlich ausgelegt:

- Umweltbericht als Teil des Erläuterungsberichts vom Planungsbüro Butsch + Faber. Dort werden die Inhalte der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes kurz dargestellt, sowie Angaben über Standorte, Art und Umfang und der Bedarf an Grund und Boden. Eine Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und die Belange der Umwelt, die bei der Planung berücksichtigt wurden, sowie eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der erheblichen

Umweltauswirkungen, dazu Beschreibungen der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten, Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung. (Umweltbericht als Teil des Erläuterungsberichtes der punktuellen Fortschreibung VII des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 21.07.2026).

Umweltbezogene Informationen bzw. Stellungnahmen, welche während der ersten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind:

- Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, zu Wasser und Klima (Stellungnahme vom 03.03.2023)
- Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde, zu Kompensation (Stellungnahme vom 03.03.2023)

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, welche während der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, liegen zu folgenden Themenblöcken vor:

- Wasser und Klima
 - o Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, vom 03.03.2023
- Kompensation
 - o Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Untere Naturschutzbehörde, vom 03.03.2023

Während der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine umweltbezogenen Informationen bzw. Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen von Bürgerinnen und Bürgern, welche während der ersten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen sind, liegen nicht vor. Somit entfällt eine Auflistung nach Themenblöcken.

Der Umweltbericht enthält Informationen zu folgenden Themen:

Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustands, Kompensationsmaßnahmen und alternative Planungsmöglichkeiten.

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 9 in 67251 Freinsheim (Fax-Nr.: 06353/9357-51, E-Mail: hofrichter@vg-freinsheim.de) vorgebracht werden.

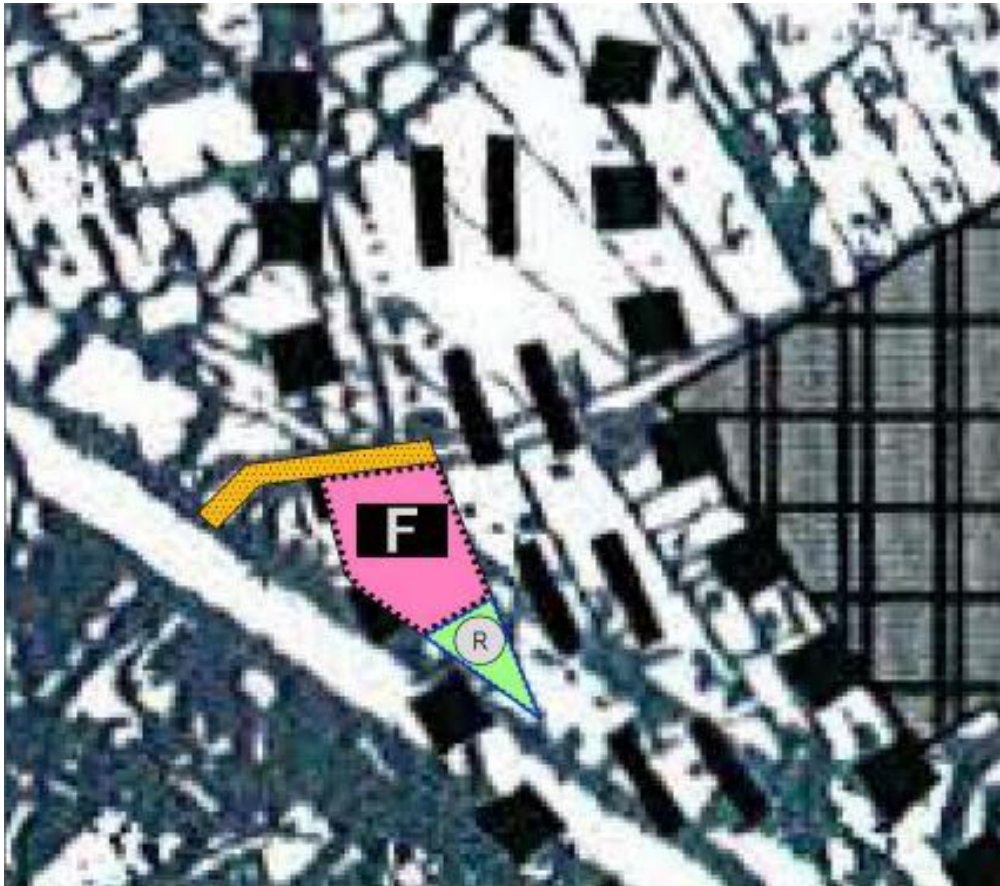
Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

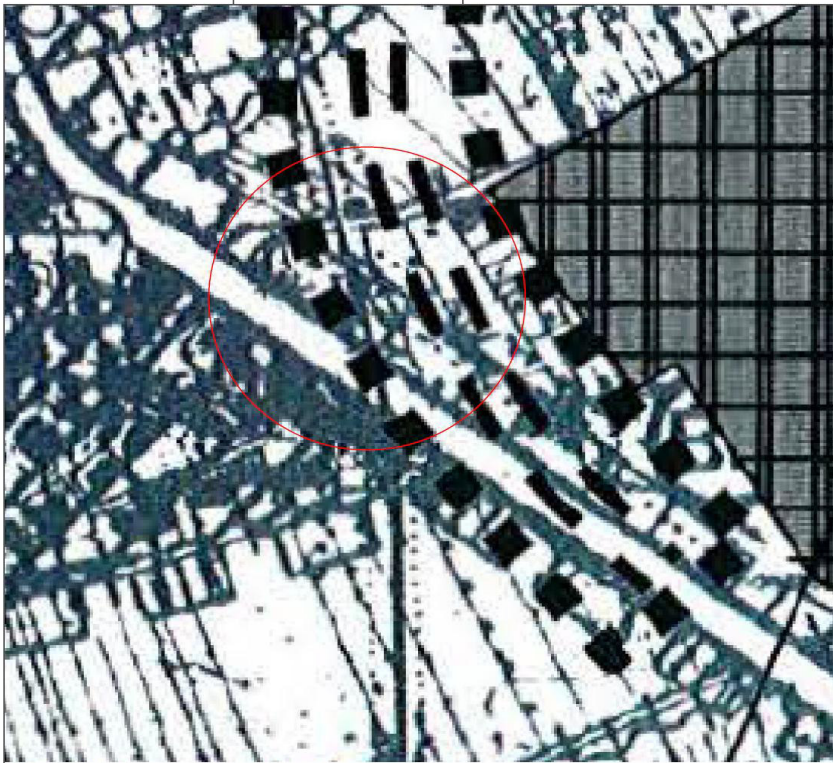
Freinsheim, den 27.07.2026

gez. (DS)

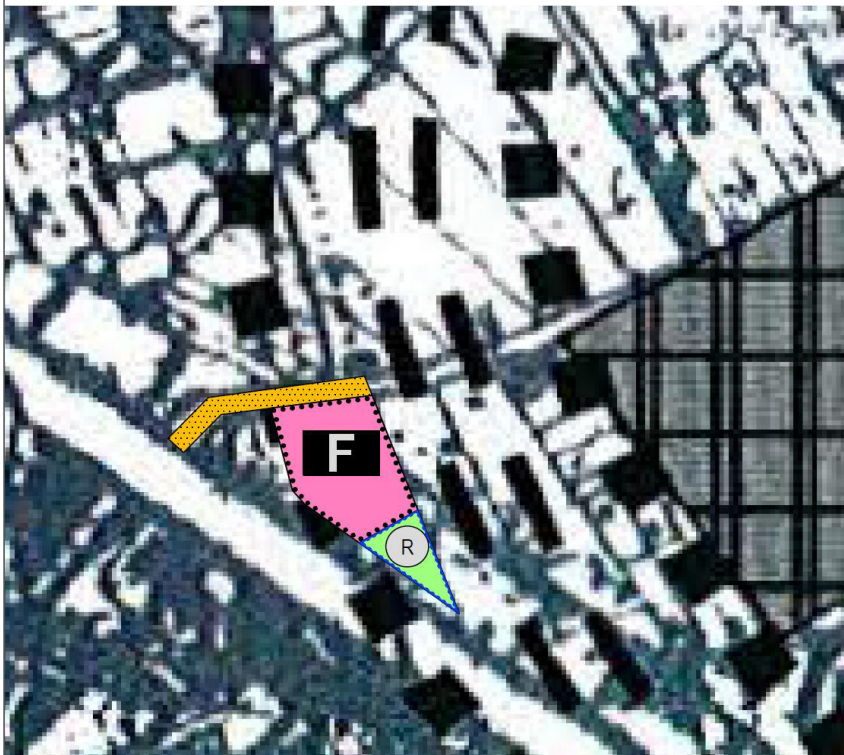
Fred Krebs
Erster Beigeordneter
Verbandsgemeinde Freinsheim

Geltungsbereich der punktuellen Fortschreibung VII der Verbandsgemeinde Freinsheim





FNP IV vom 04.03.2005



FNP VII

Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planmateriales (Planzeicheneinrichtung 1993 - PlanZ 19)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Feuerwehr
mit Schutzeinrichtungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen
(§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses

Hochwassersicherheitsflächen

Verfahrensvermerke

Dieser Plan wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Verbandsgemeinderates vomaufgestellt.

Freinsheim,

Bürgermeister Jürgen Oberholz

Der Planentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis einschl. öffentlich ausgelegt.

Freinsheim,

Bürgermeister Jürgen Oberholz

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Freinsheim hat am die Flächennutzungsplanänderung VII „Erpolzheim – Feuerwehrgerätehaus“ beschlossen.

Freinsheim,

Bürgermeister Jürgen Oberholz

Genehmigungsvermerk

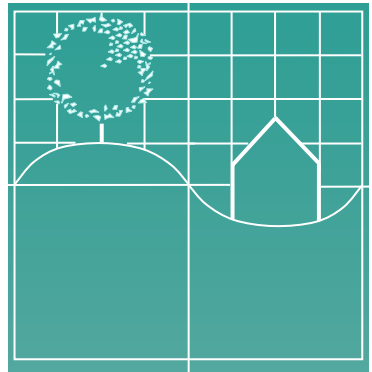
Die Bekanntmachung der Genehmigung durch Amtsblatt ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am erfolgt.

Freinsheim,

Bürgermeister Jürgen Oberholz



		VG Freinsheim Ortsgemeinde Erpolzheim	
Flächennutzungsplan VII Punktueller Änderung Erpolzheim Feuerwehrgerätehaus Fassung für die erneute Offenlage			
butsch + faber Ing.-Büro Stadtplanung und Landschaftsplanung		Landchafts- und ortsplanung	
Wilhelm-Kaasch-Straße 22 55237 Freinsheim Telefon 06734 / 400 7970-10 eMail: butsch-faber@butsch-faber.de	Projekt-Nr. 1416 Stand 07/2026	Bearbeiter J.O. Datum 07/2026	Prüfer J.O. Datum 07/2026



butsch + faber

landschafts- und
ortsplanung

dipl.-ing. stadtplanerin
angela m. butsch

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN VII – PUNKTUELLE ÄNDERUNG ERPOLZHEIM FEUERWEHRGERÄTEHAUS

ERLÄUTERUNGSBERICHT

21.07.2026

wilhelm-leuschner-straße 22
55237 flonheim
telefon 06734/449
telefax 06734/6489

butsch-faber.flonheim@t-online.de

www.butsch-faber.de

INHALT

TEIL A: ERLÄUTERUNGSBERICHT

1	Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	4
2	Lage im Raum und Bestandssituation	4
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Rechtsgrundlagen	5
3.2	Regionalplan	5
3.3	Bebauungsplan	5
4	Altstandort	7
5	Bestandsbeschreibung	7
6	Alternativenprüfung	8
7	Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	8
7.1	Vorhabensbeschreibung	8
7.2	Erläuterung der Darstellung	9

TEIL B - UMWELTBERICHT 10

1	Einleitung	10
1.1	Inhalt und die wichtigsten Ziele der punktuellen FNP-Änderung	10
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung	10
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1	Bestandsaufnahme	15
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	25
2.4	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	25
3	Alternative Planungsmöglichkeiten	26
4	Beschreibung der verwendeten Methodik	26
5	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	26
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27

TEIL A: ERLÄUTERUNGSBERICHT

1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.12.2019 dem Erbpachtvertrag für das Grundstück Flur 0, Parzelle Nr. 1869/4 als Standort zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Ortsgemeinde Erpolzheim zugestimmt und an die Ortsgemeinde Erpolzheim den Antrag gestellt, die baurechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Nachdem von der ursprünglich geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der L 526“ aus zeitlichen Gründen Abstand genommen wurde, hat der Ortsgemeinderat Erpolzheim in seiner Sitzung vom 17.5.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ in einem gesonderten Verfahren beschlossen. Nach der Annahme des Bebauungsplanentwurfes am 20.9.2022 wurde die Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet (21.11.2022 bis 23.12.2022).

Da sich der Bebauungsplan nicht aus dem derzeit festgestellten Flächennutzungsplan entwickeln lässt, ist dieser im Parallelverfahren punktuell zu ändern.

2 Lage im Raum und Bestandssituation

Das Änderungsgebiet „Erpolzheim – Feuerwehrgerätehaus“ liegt im Süden der bebauten Ortslage von Erpolzheim im Bereich der Ortseinfahrt östlich der L 526 und südlich der Isenach am Kiebitzweg und umfasst gemäß Beschluss und nachträglichem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 01.06.2026 die Parzellen: Flur 0, Flurstück-Nr. 1869/4 sowie 1849/21 (teilweise). Die Größe des Planungsbereiches beträgt 0,249 ha.



Übersicht - Luftbild und Katasterplan mit dem Änderungsgebiet (Quelle: Lanis)

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:

Im Osten: von der Westgrenze der Parzelle 1870/4

Im Süden und Westen: von der Ost- und Nordgrenze der Parzelle 1869/7 sowie der Nordostgrenze der Parzelle 1849/14

Im Norden: von der Südgrenze der Parzellen 1875/14, 1733/20, 1733/22, 1733/24 und 1733/26

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.06.2026 wurde der Kiebitzweg bis zur Ostgrenze der Parzelle 1869/4 in das Bebauungsplangebiet einbezogen.

3 Planungsvorgaben

3.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen berücksichtigt worden:

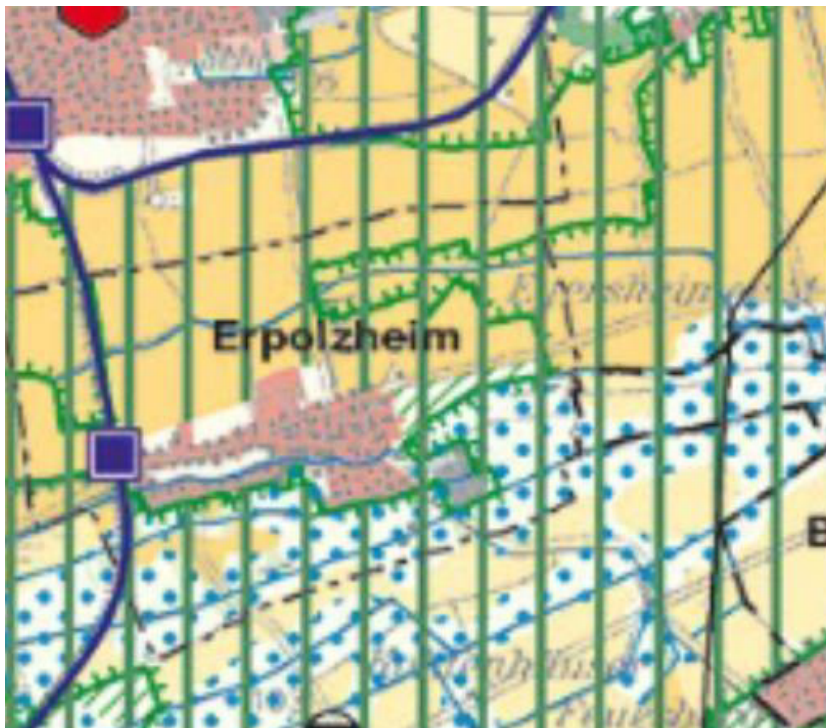
1. Raumordnungsgesetz (ROG) Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
2. Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2003 (GVBl. 2003, 41) zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
3. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192)
4. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)

3.2 Regionalplan

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte ist die südöstliche liegende gewerbliche Fläche dargestellt, umgeben und eingebettet in einen regionalen Grünzug (2.1.1.). Direkt angrenzend befindet sich das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (2.2.5.2). Ebenso zählen die Flächen südlich und östlich zum landesweiten Biotopverbund Rheinland-Pfalz. Von der Planung wird dieser nicht tangiert.

Grundsätzlich wird diesen Zielsetzungen insofern Rechnung getragen, dass die Minimierung der Belastungen des Naturraums ein wesentlicher Punkt in der Gesamtbetrachtung des Vorhabens ist. Die Kompensation wird in direktem Umfeld angedacht und auch die Straßenerschließung wurde unter verschiedenen Aspekten betrachtet und abgestimmt. Es wurde auf eine Fläche zurückgegriffen, die ohnehin bereits im Flächennutzungsplan von 2005 als Verkehrsstrasse dargestellt war.



Regionale Freiraumstruktur

	Regionaler Grünzug (Z)	(PS 2.1.1)
	Grünzäsur (Z)	(PS 2.1.2)
	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)	(PS 2.2.1.2)
	Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)	(PS 2.2.1.3)
	Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)	(PS 2.2.3.2)
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)	(PS 2.2.3.3)
	Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)	(PS 2.2.5.2)
	Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)	(PS 2.2.5.3)
	Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)	(PS 2.3.1.2)
	Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)	(PS 2.3.1.3)
	Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)	(PS 2.3.2.2)
	Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)	(PS 2.3.2.3)
	Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)	(PS 2.4.2.1)
	Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)	(PS 2.4.2.2)

nachrichtlich	Bestand	Planung	
			Hochwasserrückhalteanlage am Rhein (N)
			Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N)
			Sonstige Waldfläche, Gehölz (N)
			Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N)
			Gewässer (N)

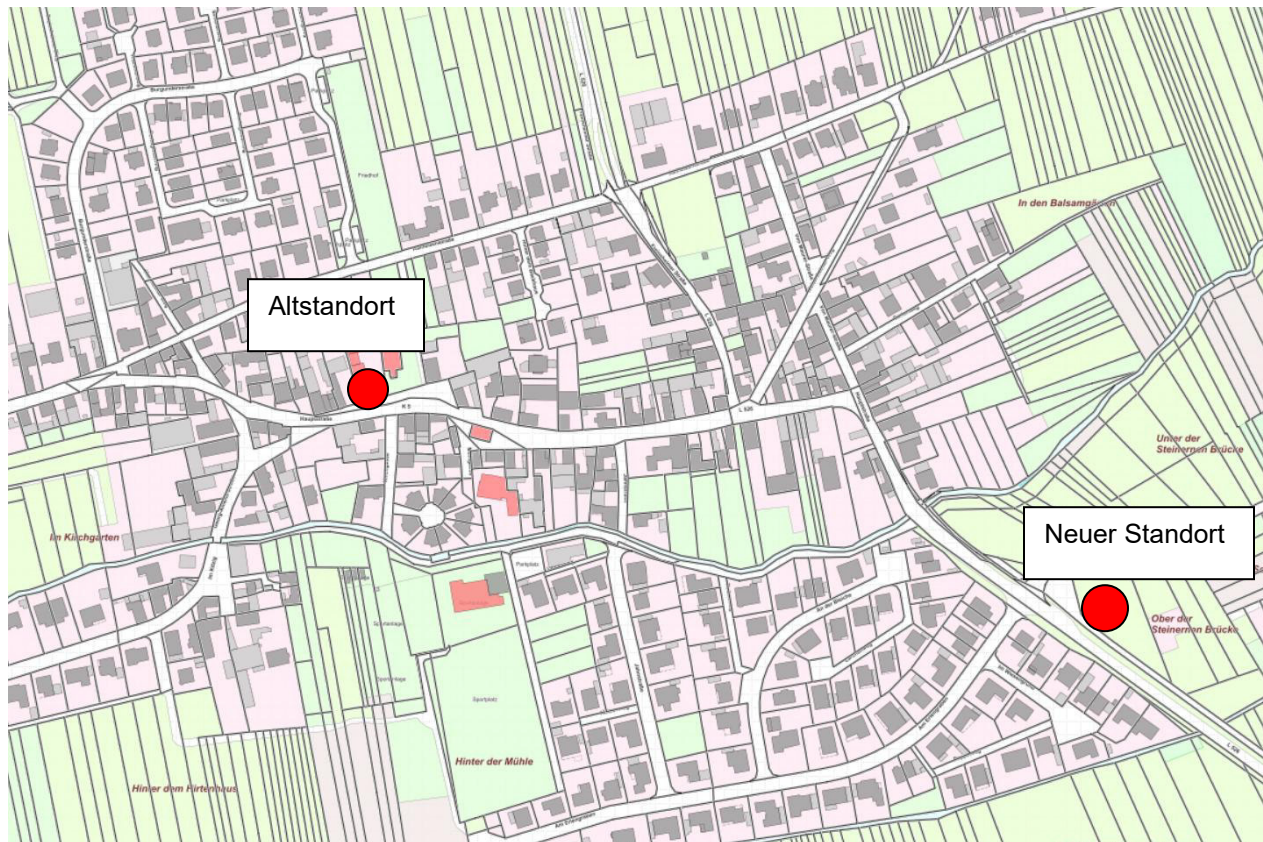
Damit ist auch kein Zielabweichungsverfahren nach § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) erforderlich.

3.3 Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ aufgestellt. Das Plangebiet liegt im unbeplanten Außenbereich der Ortsgemeinde Erpolzheim nach § 35 BauGB.

4 Altstandort

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus der Erpolzheimer Feuerwehr liegt in der Ortsmitte an der Hauptstraße an der prot. Marienkirche Erpolzheim. Die Räumlichkeiten und insbesondere die Abstellmöglichkeiten sind sehr beengt. Zudem entsprechen sie nicht mehr den rechtlichen Anforderungen. Daher war umgehend Abhilfe zu schaffen.



Lage der Standorte (Kartengrundlage Lanis)

5 Bestandsbeschreibung

Der zukünftig für die Feuerwehr vorgesehene Bereich wird derzeit nicht genutzt. Die Fläche war ehemals Obstanlage, eingezäunt und wurde nach Einstellung der Bewirtschaftung gerodet. Auf der Fläche hat sich eine junge Brache entwickelt.

Die L526 dient dem überörtlichen Verkehr und verbindet Erpolzheim mit Ellerstadt. Im Bereich der Einmündung der L526 in den Ellerstadter Weg / Kiebitzweg wird die Straßenquerung für Radfahrer überarbeitet.

Die Erschließung des Bereiches erfolgt über den Abzweig von der L 526 in den Ellerstadter Weg/Kiebitzweg. Dieser erschließt auch das Gewerbegebiet am Kiebitzweg.

6 Alternativenprüfung

Ziel der Standortsuche, die aufgrund der problematischen Bestandssituation zügig erfolgen musste, war eine der Gemeinde zur Verfügung stehende Fläche am Ortsrand, die gerade im Einsatzfall optimal zu erreichen, problemlos zu erschließen und auch ökologisch unbedenklich ist.

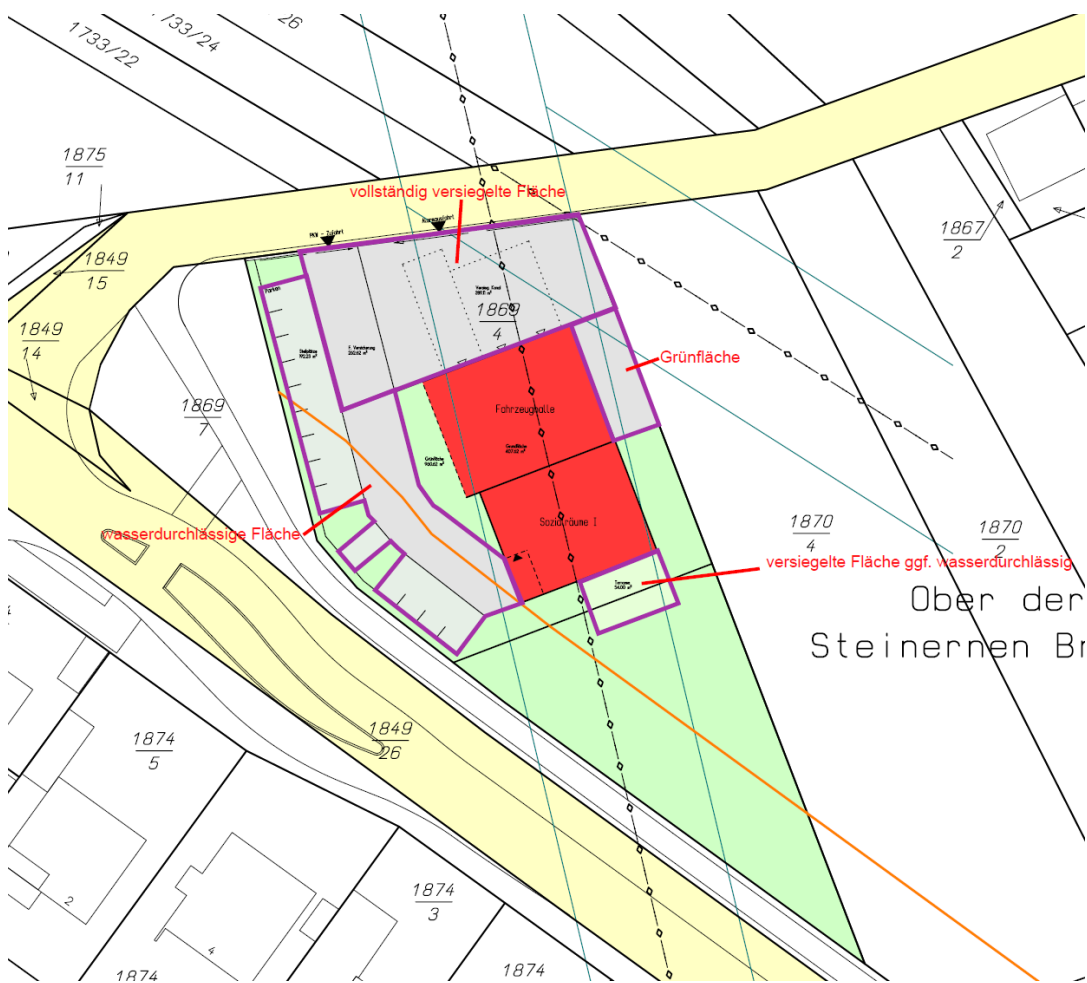
Hierzu standen der Ortsgemeinde keine realistischen Alternativen zur Verfügung. Der neue Standort empfiehlt sich durch die Lage und die verkehrliche Anbindung.

7 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

7.1 Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Erpolzheim soll an einem strategisch günstig gelegenen Standort auf verfügbarem Gelände ein neues, ausreichend dimensioniertes Feuerwehrgerätehaus erhalten.

Das Konzept sieht folgendes vor:

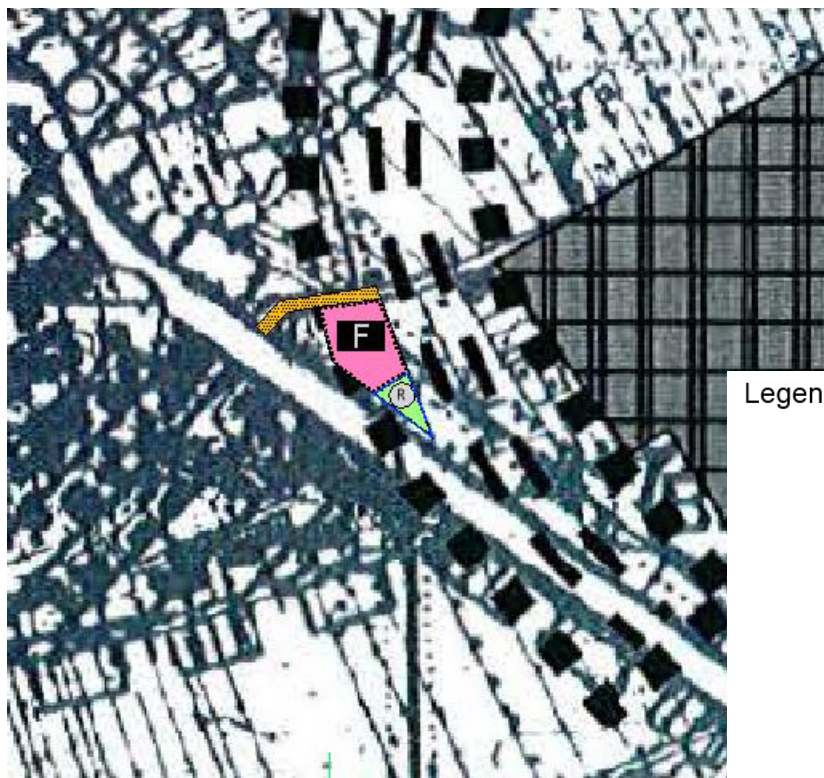


Grobkonzept (Quelle: Architekten Diehl)

- Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Fahrzeughalle und Sozialräumen
- Anlage von Zufahrten, Umgängen, Alarmhof und Übungshof sowie Freibereichen
- Schaffung von Stellplätzen für die Mitglieder der Feuerwehr
- Eingrünung des Geländes mit heimischen Gehölzen und Wiesenflächen
- Ausbildung einer Regenrückhaltefläche als Extensivwiese
- Erdverlegung der 20kv-Freileitung

Während der Bauphase werden Flächen kurzzeitig als Lagerflächen für Aushub, Baustoffe sowie Maschinen und Geräte beansprucht. Diese Flächen werden später – falls sie nicht als Zufahrt-/Parkflächen ausgebaut werden – wieder gemäß ihrem Zustand vor Baubeginn hergestellt und stehen dann wiederum uneingeschränkt zur Verfügung.

7.2 Erläuterung der Darstellung



Legende

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 5 Abs.2 Nr.2a und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Feuerwehr
mit Schutzstreifen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen

Grünflächen
(§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Öffentliche Grünflächen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.
(§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses



Hochwasserrückhaltebecken

Mit der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Nutzungszuweisung „Feuerwehr“ wird die Voraussetzung für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geschaffen. Diese Darstellung gewährleistet zudem, dass die geplante Nutzung des Gebietes ausschließlich für die Zwecke der Feuerwehr erfolgen kann.

Durch Eingrünung zum Radweg hin sowie die Begrünung der südlich gelegenen öffentlichen Grünfläche mit der Ausbildung als Regenrückhaltefläche wird den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung getragen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dann eine detaillierte Bilanz zu erstellen.

Die oberirdische Leitung der Pfalzwerke Netz AG wurde aus der Darstellung herausgenommen, da diese in die Erde verlegt werden soll.

Bei der tangierenden Freileitung ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Mittelspannungsfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung / Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.

Durch die Ausweisung der Fläche an dieser Stelle werden keine landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen. Vielmehr liegt diese Fläche zwischen der bebauten Ortslage und dem bestehenden Gewerbegebiet am Kiebitzweg.

Gemäß Ratsbeschluss soll der Kiebitzweg /Ellerstadter Weg als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet werden und wird daher in die Darstellung integriert.

TEIL B - UMWELTBERICHT

1 Einleitung

Gemäß § 5 Abs. 5 und § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen für die Belange des Umweltschutzes die Durchführung einer Umweltprüfung erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert diese Umweltprüfung.

1.1 Inhalt und die wichtigsten Ziele der punktuellen FNP-Änderung

Zur Sicherung der örtlichen Feuerwehr soll Raum für ein neues Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden. Insgesamt werden von der punktuellen Änderung 2.490 m² Fläche erfasst. Die Ortsgemeinde Erpolzheim soll an einem strategisch günstig gelegenen Standort auf verfügbarem Gelände ein neues, ausreichend dimensioniertes Feuerwehrgerätehaus erhalten. Neben der Fläche für das Feuerwehrgerätehaus sollen Zufahrten, Umgänge, Alarmhof und Übungshof sowie Freibereiche, Stellplätze für die Mitglieder der Feuerwehr sowie eine öffentliche Grünfläche mit Regenrückhaltraum geschaffen werden.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Bau- und Planungsrecht

Das Baugesetzbuch formuliert in seinen Grundsätzen zur Bauleitplanung im § 1 Absatz 5 und 6 neben der Zielsetzung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung auch umweltschützende Anforderungen, wie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der schonende Umgang mit Grund und Boden zur Minimierung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima; Naturschutzbelange im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes einschl. der Schutzgebiete; umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit; umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter; die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Für das Bebauungsplangebiet lassen sich folgende allgemeine, umweltrelevante Ziele ableiten:

- Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Minimierung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit
- Schutz der Kultur- und Sachgüter
- Ordnungsgemäße Entsorgung

Als landespflegerische Maßnahmen für den Planungsbereich und Umgebung werden u.a. gefordert :

- Erhalt der besonders markanten Landschaftsform in der vorderpfälzischen Hügelzone mit ihren vielfältigen Lebensstätten von Pflanzen und Tieren sowie der ausgedehnten Wiesenflächen. Verbesserung der Grünsituation im Siedlungsbereich (Landschaftsschutzgebiet)
- Schutz der im umgebenden Vogelschutzgebiet ansässigen, landesweit seltenen und bedrohten Vogelarten
- Schutz der in der Biotopkartierung erfaßten, bemerkenswerten Grünlandgesellschaften mit den vereinzelt vorkommenden Magerwiesen, Pfeifengras-Stromtalwiesen und Flutrasen
- Schutz des FFH-Gebietes „Dürkheimer Bruch“ mit seinen Wiesenlandschaften durchsetzt mit Gräben und Gehölzen.
- Ausweisung von gewässerbegleitenden Grünzonen und Rückhalteräumen

Naturschutzrecht / Artenschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes in seinem § 1 Abs. (1) wie folgt:

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*

2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. *lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,*
2. *Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,*
3. *Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.*

Auch in den Bestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie – noch deutlicher – der Vogelschutzrichtlinie (VRL) finden sich diese unterschiedlichen Zielsetzungen wieder.

Im Bundesnaturschutzrecht genießt die nachhaltige Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hohen Stellenwert. Die Sicherung soll gewährleistet werden durch:

1. *die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,*
2. *Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,*

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
6. der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Wesentliches Augenmerk wird auch auf die Vermeidung weiterer Zerschneidung von Landschaftsräumen gelegt. Die Inanspruchnahme muss landschaftsgerecht geführt und gestaltet werden, immer unter dem Aspekt der Ressourcenschonung.

Zum Artenschutz greifen verschiedene Regelungen auf internationaler und nationaler Ebene. So z.B. die Vorschriften des § 44 BNatSchG gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.

Dabei ist es laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 44 Abs. 1 verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Restriktionen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Belange des Baugesetzbuches und damit auch für die Bauleitplanung in § 44 Abs. 5 konkretisiert. Danach gilt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/ EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wasserrecht

Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

So ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Darüber hinaus sind ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sind zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen.

Relevant für die Ausweisung von Baugebieten sind auch Zielsetzungen zur Abwasserbeseitigung, die das WHG wie folgt formuliert:

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Naturräumliche Gliederung und Relief

Der Planungsbereich zählt zum *Nördlichen Oberrheintiefland* in der Untereinheit *Vorderpfälzer Tiefland*. Erpolzheim liegt hierbei im Landschaftsraum *Isenachschwemmkegel*.

Der *Isenachschwemmkegel* ist aufgrund seiner kleinräumig wechselnden Standortbedingungen durch ein Nutzungsmosaik von Wiesen, Weiden und Feldern geprägt. Die Kernfläche des Schwemmkegels stellt das Landschaftsschutzgebiet *Erpolzheimer Bruch* dar, das durch hohen Grünlandanteil mit Feuchtwiesen geprägt ist. Es wird von einem Netz von Be- und Entwässerungsgräben durchzogen.

Von Westen her reichen Weinbauflächen in den *Isenachschwemmkegel* hinein, ansonsten ist das Umfeld von Erpolzheim von Obstanbau geprägt. Südlich von Erpolzheim sind neben Wein- und Obstanbauflächen auch Sandabbaustellen für den Landschaftsraum prägend.

Das Umfeld von Erpolzheim wird neben Obstkulturen durch Weidengehölze und Pappelreihen entlang von Gewässern gegliedert. Im Osten ist der Landschaftsraum hingegen wenig gegliedert.

Als optische Grenzen fungieren im Westen der Pfälzer Wald und im Osten der Wald um Birkenheide.

Neben Erpolzheim sind Maxdorf und Birkenheide sowie die Neubau- und Industriegebiete der Peripherie von Bad Dürkheim als Siedlungsgebiete im Landschaftsraum vorhanden.

Geologie und Böden

Der Untersuchungsbereich befindet sich geologisch gesehen im nördlichen Oberrheingraben.

Der Planungsbereich zählt zur *Bodengroßlandschaft der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete*. Im Umfeld von Erpolzheim ist das Ertragspotential mittel bis sehr hoch. Vorherrschende Bodenarten in direktem Umfeld des Bebauungsplans sind Lehm und stark lehmiger Sand, im weiteren Umfeld sind auch sandiger Lehm und lehmiger Sand vorhanden.

Die Böden sind im Quartär, Holozän bzw. Pliozän – Pleistozän, teilweise aus Sedimenten des Urheins und seiner Nebenflüsse, entstanden.

Wasserhaushalt

200 m südlich des Planungsbereiches verläuft der *Albertgraben* (Gewässer 3. Ordnung), 60 m südlich der *Erlengraben* (Gewässer 3. Ordnung). Der Regionalplan weist die Ortslage den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu.

Der Planungsbereich wird vom Überschwemmungsgebiet der Isenach eingerahmt.

Wasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Der Planungsraum zählt zur *Grundwasserlandschaft Tertiäre Kalksteine*.

Die klimatische Wasserbilanz (Niederschlag – Verdunstung) ist im Planungsbereich negativ. Die Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig eingestuft. Aufgrund der geringen Niederschlagsneigung ist die Grundwasserneubildung mit ca. 0-25 mm/Jahr und weniger sehr gering.

Klima

Der Oberrheingraben, in dem sich der Planungsraum befindet, und seine Randzonen zu den Gebirgen hin gelten als die wärmste Region Deutschlands. Sie hat die mildesten Winter und die wärmsten Sommer bei geringen bis mäßigen Niederschlägen. Die Jahresdurchschnittstemperaturen erreichen teilweise um 11 °C; im wärmsten Monat Juli liegen die Durchschnittswerte um 20 °C. Ursache dafür sind häufige Südwest-Wetterlagen mit Luftmassen aus dem westlichen Mittelmeerraum; Föhn-Effekte durch absinkende Luft an der westlichen Grabenbruchkante können zusätzliche Temperaturerhöhungen bewirken. Die Niederschlagsmengen nehmen nach Osten hin zu, weil es an der östlichen Bruchkante zu Steigungsregen kommt.

Heutige potentielle natürliche Vegetation

Unter dem Begriff "Heutige potentielle natürliche Vegetation" (hpnV) ist die Vegetation zu verstehen, die sich nach Einstellung menschlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen langfristig entwickeln würde. Die hpnV dient maßgeblich zur Auswahl standortgerechter Gehölze bei landespflegerischen Maßnahmen.

Der Untersuchungsbereich zählt gemäß Kartierung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu den Stieleichen-Hainbuchenwäldern auf Silikatböden, teilweise auf basenreichen Feuchtstandorten, teilweise auf basenarmen Feuchtstandorten.

Aufgrund der Wetterverhältnisse der vergangenen Jahre jedoch ergeben sich gerade in den überplanten Siedlungsgebieten teilweise erhebliche Veränderungen der potentiellen Vegetation. Hierfür wurden Studien seitens der GALK betrieben, die die Eignung von Bäumen in der Ortslage und auch im Bereich von Straßenzügen langfristig untersuchen.

Reale Vegetation

Die im Planungsraum vorzufindende Vegetation weist gerade im Bereich der Gräben naturnahen Charakter auf. In der geplanten Gemeinbedarfsfläche war auch eine intensive gartenbauliche Nutzung (Obstkulturen) vorhanden. Die Fläche wurde nach Nutzungsaufgabe umgebrochen.

Die Begehung des Planungsraumes erfolgte im Juli 2022. Nachdem die Planungsphase stagnierte erfolgte eine ergänzende Begehung im Oktober 2025.

Im Untersuchungsbereich sind folgende Strukturen vorhanden:

Ufergehölz (BE0)

Im Bereich des 60 m südlich liegenden Erlengrabens wachsen Wildpflaume (*Prunus cerasifera*), Feldahorn (*Acer campestre*), Holunder (*Sambucus nigra*), Wildrose (*Rosa spec.*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Erle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*) und Schilf (*Phragmites spec.*). Im Randbereich bzw. an der äußeren Böschungskante sind vermehrt Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Zaunwinde (*Calystegia sepium*), Breitwegerich (*Plantago media*), Greiskraut (*Senecio vulgaris*) und schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*) sowie Robinienaufwuchs (*Robinia pseudoacacia*) vorhanden.

Der Grabenlauf wird durch das Vorhaben nicht tangiert.

Rain, Straßenrand (HC0)

Im Zufahrtsbereich zum Kiebitzweg und beidseitig des Radweges und entlang des Kiebitzweges, wachsen Ruderalpflanzen wie Wilde Möhre (*Daucus carota ssp. carota*), Geruchlose Kamille (*Tripleuro-spermum inodorum*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*).

Obstanlage / Niederstammobstanlage (HK0)

Der Planungsbereich selbst wurde ursprünglich als Obstanlage bewirtschaftet. Nach Aufgabe der Obstanlage wurde diese umgebrochen und es hat sich eine junge Brache entwickelt. Derzeit wird die Fläche als Extensivwiese bewirtschaftet.



Blick über das Plangebiet

Tierwelt

Aufgrund der angrenzenden, vielfältigen Habitatstrukturen ist auch das Artenpotential im Planungsraum relativ hoch. Die faunistische Untersuchung vom Ingenieurbüro Brauner aus dem Jahre 2016 und von Büro Göfa aus dem Jahr 2021 bestätigte das Vorkommen von insgesamt 33 Vogelarten im weiter gefassten Planungsraum, darunter 7 Arten mit gesicherten Brutnachweisen sowie 7 bedrohte bzw. streng geschützte Arten. Zudem konnten insgesamt 7 verschiedene Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen werden, hiervon 4 bedrohte und/oder streng geschützte Arten.

Aufgrund der langwierigen Planungsphase für das Feuerwehrgerätehaus wurde im April 2026 die Aktualisierung der faunistischen Untersuchung durchgeführt. Bei dieser Untersuchung „wurden 19 Vogelarten im Untersuchungsgebiet dokumentiert. Davon war eine Art streng geschützt. Sie und zwei weitere Arten wurden im Überflug angetroffen, alle anderen nachgewiesenen Arten nutzten die Fläche als Nahrungsgäste.

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung wurden keine Bruten bzw. revieranzeigenden Vögel festgestellt. Im Bereich des gemulchten Grünlands ist aufgrund der Nutzung, der geringen Größe sowie der randlich an zwei Seiten verlaufenden Straßen mit den davon ausgehenden Störungen auch mit keiner Brut von Offenlandarten zu rechnen.“

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung konnten zudem einige weitverbreitete bzw. als ungefährdet eingestufte wassergebundene Insekten, u.a. die Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), im weiteren Planungsraum beobachtet werden.

Nutzungen

Der zukünftig für die Feuerwehr vorgesehene Bereich wird derzeit nicht genutzt. Die Fläche war ehemals Obstanlage, eingezäunt und wurde nach Einstellung der Bewirtschaftung gerodet. Auf der Fläche hat sich eine junge Brache entwickelt. Derzeit wird die Fläche als Extensivwiese bewirtschaftet. Von der Bewertung her wird noch die Niederstammobstanlage mit altem Bestand zu Grunde gelegt.

Die L526 dient dem überörtlichen Verkehr und verbindet Erpolzheim mit Ellerstadt. Im Bereich der Einmündung der L526 in den Kiebitzweg wird die Straßenquerung für Radfahrer überarbeitet.

Nutzungen im Bilanzierungsbereich (nur Parzelle Feuerwehr):

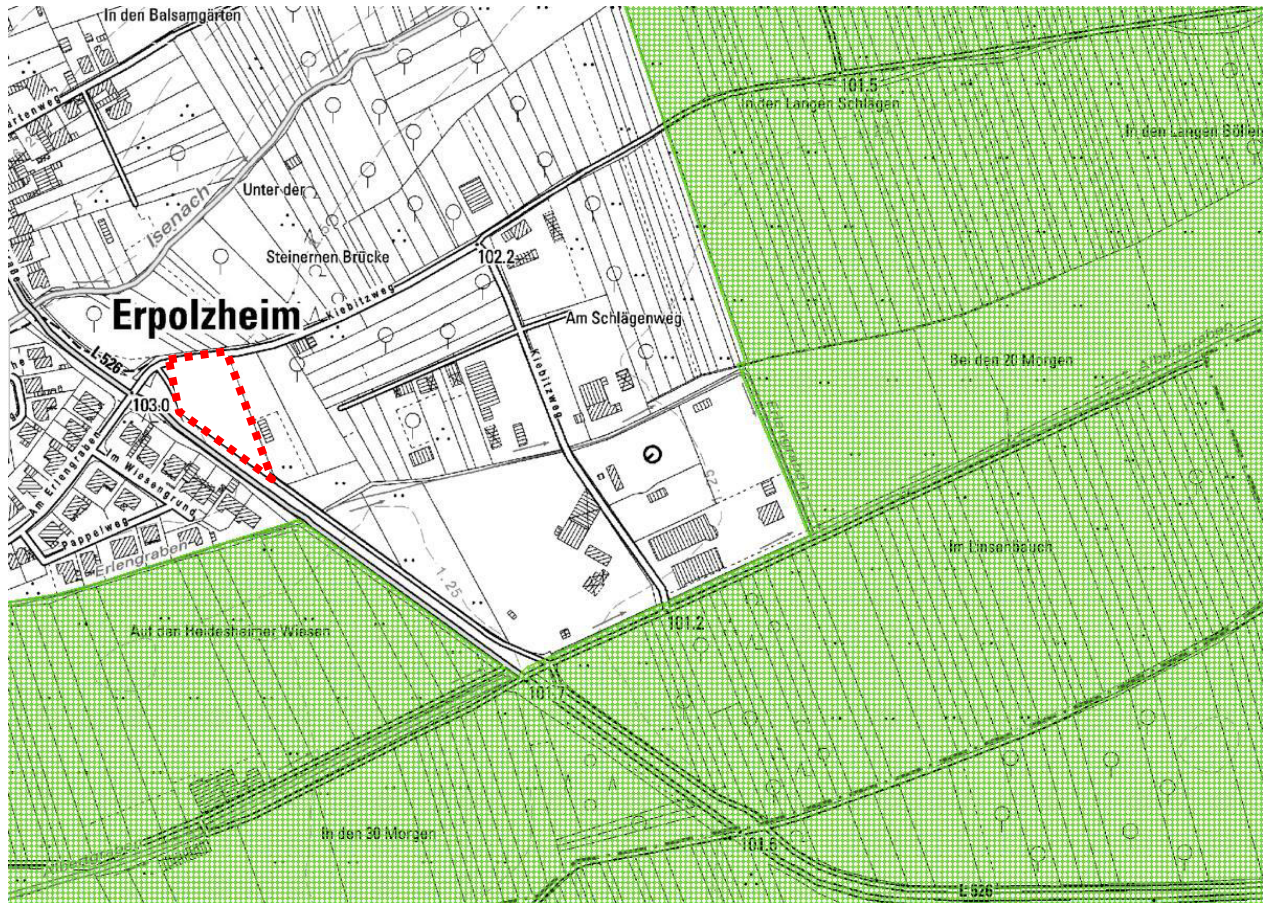
Beschreibung	Fläche m²
<i>Betrachteter Planungsbereich gesamt</i>	2.260 m ²
Bestand	
- Junge Brache / ehem. Niederstammobstanlage	2.260 m ²

Schutzgebiete

Der Planungsraum befindet sich im Randbereich von Schutzgebieten.

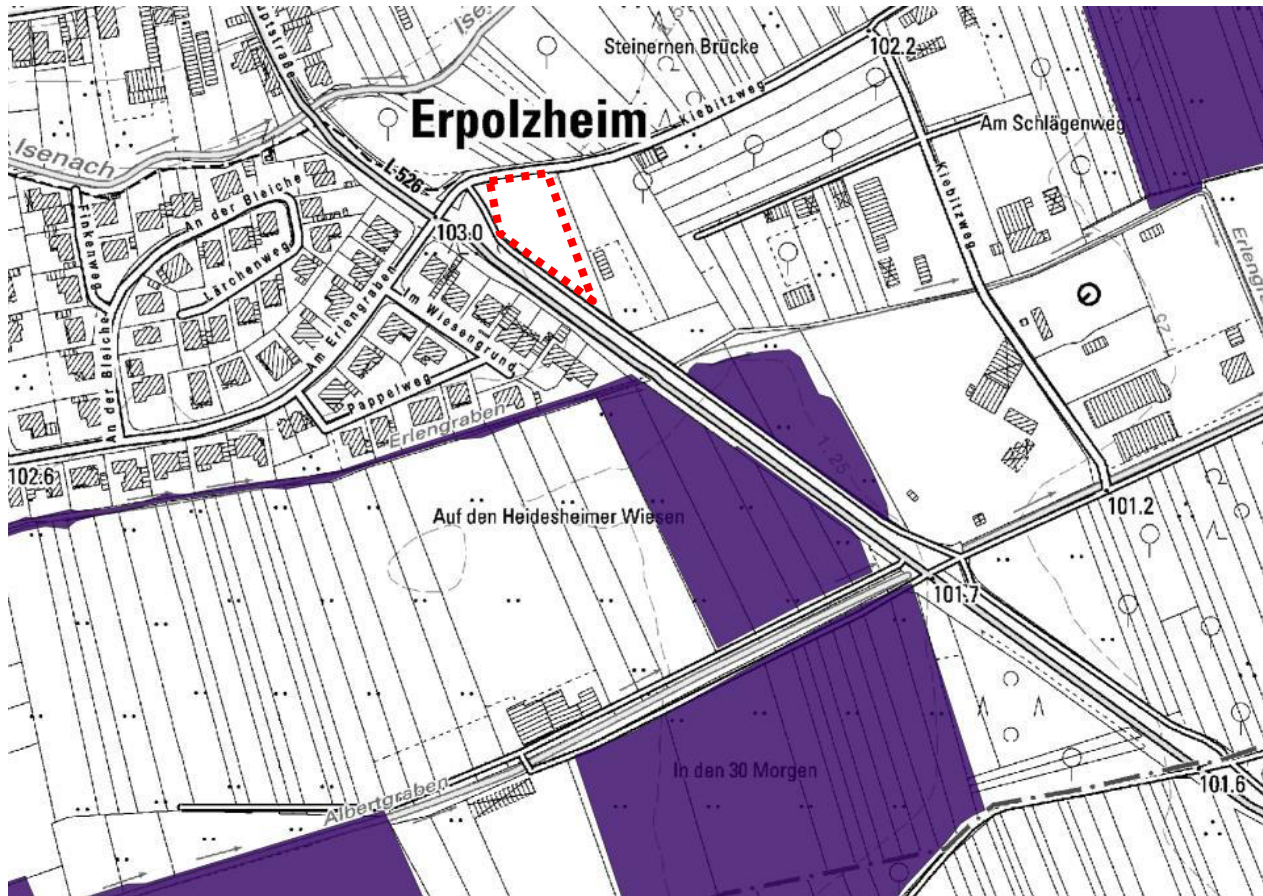
Im Süden und Osten liegt das Vogelschutzgebiet *Haardtrand* (VSG-6514-401). Das Vogelschutzgebiet beinhaltet mit dem Ostrand des eigentlichen Pfälzerwaldes und den vorgelagerten Sandgebieten mit lokal obstbaulicher Nutzung zwei für die Avifauna relevante Lebensraumtypen. Zudem sind hier auch lokal Mager- u. Feuchtwiesen vorzufinden. Alle wertgebenden Arten haben am Haardtrand besonders große, wenn nicht gar die größten Brutpopulationen im Bundesland. Insgesamt sind im Vogelschutzgebiet viele landesweit seltene und bedrohte Vogelarten ansässig.





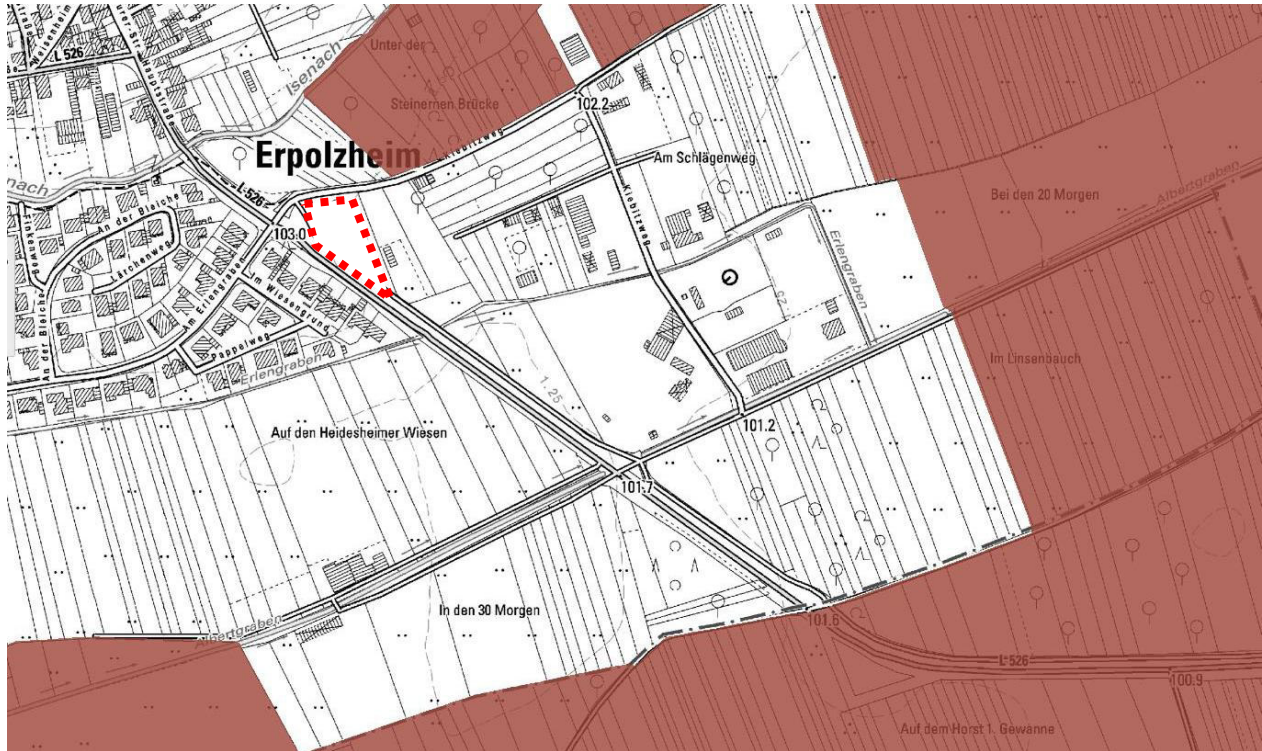
Lage des Planungsraumes im Kontext zum LSG

Südlich und östlich befinden sich geschützte Biotope. Es sind *Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte und Gräben im Dürkheimer Bruch östlich von Bad Dürkheim* (BK-6515-0164-2006). Es beinhaltet ein Mosaik aus Feuchtwiesen, Wiesen mittlerer Standorte und Gräben. Vereinzelt kommen Baumhecken, Baumreihen und kleinflächige Auenwälder vor. Bemerkenswerte Grünlandgesellschaften sind die vereinzelt vorkommenden Magerwiesen, Pfeifengras-Stromtalwiesen und Flutrasen.



Lage des Planungsraumes im Kontext zum schutzwürdigen Biotop ■■■■

Das FFH-Gebiet *Dürkheimer Bruch* (FFH-6515-301), welches zum Teil identisch mit dem Vogelschutzgebiet *Haardtrand* ist, befindet sich in einer Mindestentfernung von 50 m zum Planungsraum. Der *Dürkheimer Bruch* ist eine Wiesenlandschaft unterschiedlicher Feuchtigkeit und Bewirtschaftungsintensität, durchsetzt mit Gräben und Gehölzen. Eine Besonderheit stellen die Salzwiesen dar. Insbesondere Wiesenvögel und Tagfalter finden in den ausgedehnten Wiesenflächen ideale Lebensbedingungen vor. Seltene Vogelarten wie u.a. Grauammer, Kiebitz, Schwarzkehlchen und Wachtelkönig brüten im Gebiet. Durch die gute Strukturierung der Landschaft mit Gehölzen sind auch Arten des Halboffenlandes wie Pirol und Neuntöter anzutreffen. Darüber hinaus sind die extensiv genutzten Wiesen Lebensraum seltener und stark bedrohter Schmetterlingsarten wie u.a. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter. Die Gräben des *Dürkheimer Bruchs* sind wertvolle Amphibien-Laichgewässer. Sie beherbergen teilweise große Populationen von Kreuz- und Wechselkröte.



Lage des Planungsraumes im Kontext zum FFH-Gebiet ■

Das gemäß §30 BNatSchG geschützte Biotop *Feuchtwiesen südlich Erpolzheim* (BT-6515-0657-2006) liegt auch südlich des Planungsraumes.



Lage des Planungsraumes im Kontext zum § 30-Biotop □

Weitere Schutzgebiete bzw. –Objekte sind nicht vorhanden.

Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich liegt grundsätzlich innerhalb der zur Bebauung vorgesehenen Flächen der vorbereitenden Bauleitplanung als geplante Trasse der Umgehungsstraße. Die vorhandene Belastung im Gebiet durch Emissionen wie Lärm, Schadstoffe, Gerüche oder Erschütterungen wird durch die hier vorliegende Planung nicht verändert. Die Schaffung eines funktionierenden Feuerwehrstandortes trägt bei zum Schutz der Bevölkerung und ist dem Allgemeinwohl geschuldet.

Bei der Standortwahl wurde darauf Wert gelegt, den Standort möglichst ortsnahe zu wählen und bestehende Erschließungen zu nutzen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes beeinträchtigt. Auch gesetzlich geschützte Biotop-, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind von der Planaufstellung nicht direkt betroffen. Es ergibt sich also keine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um einen anthropogen stark überformten Raum.

Die im Planungsbereich und im Umfeld vorhandenen Biotop- und Naturschutzgebiete werden nicht beeinträchtigt.

Das Untersuchungsgebiet stellt einen Übergang dar, der im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage von Erpolzheim und der angrenzenden gewerblich genutzten Gemengelage (ehemalige Aussiedlungen, Gewerbe im Außenbereich und Gewerbegebiet) dar.

In diesem Bereich finden sich überwiegend ubiquitäre Arten der Siedlungen und Siedlungsränder wie z.B. Amsel, Hausrotschwanz oder Blau- und Kohlmeise. Da sich die Nutzung im Plangebiet nicht wesentlich verändert, kann davon ausgegangen werden, dass keine nachhaltige Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Schutzgut Boden

Im Rahmen der Umsetzung der Planung erfolgt eine Neuversiegelung durch die Errichtung eines dem Gemeinwohl dienenden Gebäudes mit dazugehörigen Stellplätzen und Zufahrten.

Schutzgut Wasser

Im Planungsbereich selbst sind keine Oberflächenwässer vorhanden.

Südlich des Planungsbereiches verläuft der Erlengraben (Gewässer 3. Ordnung), der jedoch von der Planung nicht tangiert wird.

Wasserschutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Der Planungsraum zählt zur Grundwasserlandschaft Tertiäre Kalksteine.

Die klimatische Wasserbilanz (Niederschlag – Verdunstung) ist im Planungsbereich negativ. Die Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig eingestuft. Aufgrund der geringen Niederschlagsneigung ist die Grundwasserneubildung mit ca. 25-50 mm/Jahr sehr gering.

Das nunmehr vorliegende Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan befasst sich mit den anfallenden Oberflächenwässern. Im Rahmen der Architekturplanung ist das Entwässerungskonzept im Genehmigungsverfahren umzusetzen.

Abwässer werden gesondert über den Anschluss an das bestehende Kanalsystem abgeführt. Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Der Oberrheingraben, in dem sich der Planungsraum befindet, und seine Randzonen zu den Gebirgen hin gelten als die wärmste Region Deutschlands. Sie hat die mildesten Winter und die wärmsten Sommer bei geringen bis mäßigen Niederschlägen. Die Jahresdurchschnittstemperaturen erreichen teilweise um 11 °C; im wärmsten Monat Juli liegen die Durchschnittswerte um 20 °C. Ursache dafür sind häufige Südwest-Wetterlagen mit Luftmassen aus dem westlichen Mittelmeerraum; Föhn-Effekte durch absinkende Luft an der westlichen Grabenbruchkante können zusätzliche Temperaturerhöhungen bewirken. Die Niederschlagsmengen nehmen nach Osten hin zu, weil es an der östlichen Bruchkante zu Steigungsregen kommt. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes ist keine Veränderung des Mikroklimas zu erwarten. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild in der Ortseinfahrt von Erpolzheim ist durch die gewerbliche Nutzung geprägt. Die umgebenden Grünstrukturen jedoch harmonisieren das Erscheinungsbild und gliedern den Landschaftsraum.

Durch die Umsetzung der Planung, eingebettet zwischen Gewerbe und Ortslage ist mit keinen erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich sind keine denkmalgeschützten Strukturen vorhanden.

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die Umsetzung der Zielsetzung Neubau eine Feuerwehrgerätehaus mit Stellplätzen führt zu keiner Mehrbelastung des bereits bebauten Gebietes.

Die Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter werden durch die spätere Nutzung des Gebietes nicht verstärkt.

Bei Nichtdurchführung des Projektes an dieser Stelle ist hinsichtlich der einzelnen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild davon auszugehen, dass die Belastung des Ortskerns sowie die Inanspruchnahme des Ellerstadter Weges/ Kiebitzweges weiterhin bestehen bleibt. Da es sich bei der geplanten Einrichtung um eine Anlage für das Gemeinwohl handelt, ist nicht von einer Mehrbelastung auszugehen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Eine gänzliche Vermeidung der vorliegenden Flächeninanspruchnahme ist aufgrund des Bedarfs für die Standortsicherung der Feuerwehr sowie die damit verbundene erforderliche Erschließung nicht möglich.

Der Planungsbereich Feuerwehrgerätehaus mit Parkplatz wird in die angrenzende Fläche entwässert. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes entstehen daher nicht. Schützenswerte Vegetationsbestände entfallen nicht.

Lager- und Fahrflächen während der Bauzeit sind außerhalb der Wurzelbereiche von Bäumen und Gehölzen bzw. generell außerhalb der Vegetationsbereiche anzulegen. Umgebende Gehölze sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Bauzaun, Baumschutz) vor Beschädigungen zu schützen.

Zur Nutzung als Lager- und Fahrflächen sind bereits versiegelte Bereiche zu bevorzugen. Lager- und Fahrflächen im Bereich von Acker-/Wiesenflächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme tiefgründig zu lockern und ggf. wieder in ihrem ursprünglichen Zustand herzustellen.

2.4 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

Arten- und Biotoppotential

Bei der Umsetzung der Planung werden durch Versiegelung einige Flächen dauerhaft dem Naturhaushalt entzogen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ergibt sich jedoch nicht, da Begrünung und Ausweisung von Wiesenflächen auf der Parzelle zur Schaffung neuer Habitate dienen.

Erholungspotential

Der Planungsraum besitzt durch das bereits vorhandene Betonwerk sowie die übrigen ansässigen Betriebe nur geringen Erholungswert.

Der parallel zur L526 verlaufende Rad-/Wirtschaftsweg Richtung Birkenheide ist nur kurzzeitig während der Bauphase beeinträchtigt. Nach Fertigstellung der baulichen Anlagen steht der Rad-/Wirtschaftsweg wieder uneingeschränkt zur Verfügung.

Eine Beeinträchtigung der Erlebnisvielfalt der Landschaft ist durch die Planung nicht gegeben.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird durch die Umsetzung der Planung nur geringfügig verändert, da sich das geplante Gebäude zwischen Ortslage und Gewerbegebiet einfügt.

Großräumig sind (bereits während der Bauphase) keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wasserhaushalt

Durch die Planung ergeben sich keine Veränderungen bzgl. der Oberflächenentwässerung.

Die vorgesehene Maßnahme wird keine nachhaltige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nach sich ziehen.

Klima

Die geplante Maßnahme wird keine Klimaveränderungen nach sich ziehen. Die überbauten/versiegelten Flächen werden sich zwar im Sommer mehr erhitzen als die vorhandenen Gehölz- und Grünflächen, diese Veränderungen sind jedoch minimal und werden sich höchstens im Mikroklima bemerkbar machen. Durch die Anpflanzung von Hochstämmen und Wiese sowie die umzusetzende Dachflächenbegrünung wird die Erwärmung der versiegelten Bereiche wieder weitestgehend kompensiert.

Boden

Die Durchführung der Baumaßnahme wird folgende kleinräumige Auswirkung auf den Boden haben:

- Veränderung der Bodenoberfläche durch Versiegelung und damit Entzug der Flächen aus dem Naturhaushalt.
- Störung und Verwerfung des Bodengefüges und damit Beeinträchtigung der Bodenlebewesen und Bodenstruktur in Verbindung mit Veränderung der Bodenoberfläche.
- Verdichten des Bodens durch Befahren mit Maschinen während der Bauzeit.
Teilweise werden derzeit versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen entsiegelt und dem Naturhaushalt in Form von Grünflächen wieder zur Verfügung gestellt.

3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Ziel der Standortsuche, die aufgrund der problematischen Bestandssituation zügig erfolgen musste, war eine der Gemeinde zur Verfügung stehende Fläche am Ortsrand, die gerade im Einsatzfall optimal zu erreichen, problemlos zu erschließen und auch ökologisch unbedenklich ist.

Hierzu standen der Ortsgemeinde keine realistischen Alternativen zur Verfügung. Der neue Standort empfiehlt sich durch die Lage und die verkehrliche Anbindung.

4 Beschreibung der verwendeten Methodik

Da sich durch den Bebauungsplan keine wesentlichen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter ergeben, und in Anbetracht der geringen Größe des Plangebietes sind keine besonderen technischen Verfahren zur Beurteilung der Umweltauswirkungen zum Einsatz gekommen.

Die Bestandsaufnahme erfolgte Mittels Ortsbegehungen und Recherche vorliegender Fachliteratur.

5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und der bereits bestehenden Festsetzung als Straßentrasse im Flächennutzungsplan und Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche im FNP im Parallelverfahren wird auf Maßnahmen zum Monitoring verzichtet.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch den vorliegenden Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ wird die Situation der örtlichen Feuerwehr erheblich verbessert und eine dem Allgemeinwohl dienende Einrichtung ermöglicht.

Das Plangebiet umfaßt ca. 0,249 ha und wird in einem Bebauungsplan im Parallelverfahren als Gemeinbedarfsfläche sowie öffentliche Grünfläche dargestellt. Darüberhinaus wird der ursprüngliche Wirtschaftsweg als öffentliche Straßenverkehrsfläche gewidmet.

Durch die Planung werden die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft kann im Gebiet sowie ergänzend durch das Ökokonto der Gemeinde erbracht werden.

Flonheim, 05.12.2022/16.12.2024/21.07.2026

Aufgestellt von Planungsbüro
butsch + faber Flonheim
Dipl.-Ing. Angela Butsch



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeindeverwaltung
Freinsheim
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT, BO-
DENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

03.03.2023

Bitte immer angeben:

@sgdsued.rlp.de
@sgdsued.rlp.de

06321 99-
06321 99-
06321 99-

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungsplan VII - Punktuelle Änderung "Feuerwehr-
gerätehaus" der Ortsgemeinde Erpolzheim.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Weitergehende Anmerkungen zu dem Flächennutzungsplan VII – Punktuelle Änderung Erpolzheim
Feuerwehrgerätehaus ergeben sich aus meiner Sicht nicht. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom
09.01.2023 zum konkreten BP.

Die hier tangierte punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erkenne ich als Basis für einen ver-
bindlichen Bebauungsplan an.

Ich halte abschließend fest, dass im BP den Anforderungen nach Satz 4 der Ziffer 5.3.3 des DWA-M
102-4/BWK-A 3-4 „Geeignete Maßnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind unabhängig
von der Größe des Bilanzgebiets zu wählen und rechtlich langfristig abzusichern.“

Es werden im Rahmen des Bebauungsplanes die Belange zum Schutzgut Wasser und zum Schutzgut
Klima berücksichtigt.

Die Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt und das Klima werden betrachtet.

1/2

Konto der Landesoberkasse:
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

Ein Vergleich der Wasserbilanz für den Zielzustand zum Referenzzustand wurde erarbeitet und es wurden textliche Festsetzungen festgelegt.

Bodenschutz

In dem Plangebiet befindet sich keine registrierte Altablagerung.

Wasserschutzgebiete

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.

Das Wasserdargebot im Bereich des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens ist ausreichend, um die Trinkwasserversorgung des geplanten Gebietes sicherzustellen.

Temporäre Grundwasserabsenkung

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.

Dem Flächennutzungsplan VII - Punktueller Änderung "Feuerwehrgerätehaus" der Ortsgemeinde Erpitzheim stimme ich zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sqd.sued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Postfach 1562, 67269 Bad Dürkheim

Verbandsgemeinde Freinsheim
z.Hd. Herrn Renner
Bahnhofstraße 12
67251 Freinsheim

Abteilung Bauen und Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner:

Außenstelle: Mannholmer Straße 22

Telefon: 06322/961-

Telefax: 06322/961-

E-Mail: @kreis-bad-duerkheim.de

Aktenzeichen:

Datum: 03.03.2023

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes VII – Punktuelle Änderung Erpolzheim Feuerwehr der Verbandsgemeinde Freinsheim

Bezug: Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 10.01.2023 (E-Mail);

Unsere Stellungnahme vom 21.12.2022 bzgl. des Bebauungsplans „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Erpolzheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinde Erpolzheim beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus“ am südöstlichen Ortsrand auf Flurstück 1869/4 in der Gemarkung Erpolzheim. Hierfür soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren punktuell geändert werden.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der Änderungsplanung unter der Voraussetzung zu, dass die Anmerkungen zur Kompensation und Bilanzierung aus unserer Stellungnahme vom 21.12.2022 zum Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ der Ortsgemeinde Erpolzheim dort vollständig Beachtung finden. Die derzeit ausschließlich im Plangebiet vorgesehene Kompensation halten wir nach Anpassung der Bilanzierung für nicht ausreichend. Wir verweisen daher vollumfänglich auf die vorgenannte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Postanschrift:
Postfach 1562
67269 Bad Dürkheim

Hauptanschrift:
Philipp-Fauth-Str. 11
67269 Bad Dürkheim

Tel.: 06322/961-0
Fax: 06322/961-1156
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de

Bankverbindungen:
Postbank Ludwigshafen/Rn.
Kto. Nr. 159 40 376 (BLZ 545 100 376)
IBAN: DE44 545 100 376 00 159 40 376
SWIFT-BIC: PSBKDE33

Sparkasse Rhein-Neckar:
Kto. Nr. 141 (BLZ 546 512 40)
IBAN: DE44 546 512 40 00 141 00 00
SWIFT-BIC: MALADE33DKH

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter: https://www.kreis-bad-duerkheim.de/ku_bad_duerkheim/Aktuelles/Datenschutz/